

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	HMG	
LV-Code	AVAAG\BA5-2026-L5236 KOHLENBERG ZS\HMG	
		LV-Version 09.06.2026
Vorhaben	BA5-2026-L5236 Kohlenberg ZS, Gemeinde Kilb , L5236	
Datum Preisbasis	09.06.2026	
Angebotsfrist	09.06.2026 Zeit: 09:00	
Abgabeort	Vemap	
Angebotsöffnung	09.06.2026 Zeit: 10:00 NÖ Straßenbauabteilung 5	
Auftraggeber	NÖ Straßenbauabteilung 5 3100 St. Pölten Linzer Straße 106	
Vergebende Stelle	NÖ Straßenbauabteilung 5 3100 St. Pölten Linzer Straße 106	
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 	
		geprüfte Summen
Summe LV	 EUR	 EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR	 EUR
Gesamtpreis	 EUR	 EUR
zuzüglich ... % USt.	 EUR	 EUR
Angebotspreis	 EUR	 EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadhafte Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0209 V Baustellensicherung**020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen**

LT PU:02

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 **Spezielle Verkehrsregelung** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020902 V Besondere Verkehrserschwerisse

LT PU:02

Erschwerisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 **Spezielle Verkehrsregelung** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwerisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

		LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR	
Gesondert vergütet werden :				
• die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.				
L:		S:	EP:	1,00 PA PP:
LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe		

06**V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten****Ständige Vorbemerkungen****1. Lagerung**

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0616 V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen

Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des betroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das betroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061614 Auffräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm bis zur ungebundenen Tragschicht und einer Gesamtfräsbreite von x m.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen.

061614A V Auffräsen Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm, >=2,50 m

LT PU:06

L: S: EP: 690,00 m³ PP:

061618 Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsoberfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgrundes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618C V Flächenfräsen Bit. Schicht Fahrbahn >6-8 cm >=2,50 m+ laden m²

LT PU:06

L: S: EP: 6.900,00 m² PP:

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630D V Bit. Fräsgut Fahrbahn Verfuhr m3/km

LT PU:06

L: S: EP: 1.250,00 VE PP:

LG 06

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Summe

.....

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigmern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigmers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2623 V Modifizierte bituminöse Tragdeckschichten nach Tonnen

262371 Z Mischguteinbau nach m² mit modifiziertem bituminösem Tragdeckschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, PSV-Wert der Gesteinskörnungen x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

262371A Z AC16deck,PmB45/80-65,A5,G7,PSV44, Fahrb./Abst. 6,0 cm

LT PU:26

L: S: EP: 6.900,00 m² PP:

LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten Summe

28 V Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterterrassen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.17.02

RVS 08.17.03

RVS 08.17.04

RVS 13.01.51

Für Spurwege in Beton gilt:

RVS 03.03.82

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.02 "Deckenherstellung"

RVS 08.17.03 "Kreisverkehrsanlagen mit Betonfahrbahndecken"

RVS 08.17.04 "Fugen in Betonfahrbahnen"

RVS 13.01.51 "Betondeckenerhaltung"

RVS 03.03.82 "Spurwege"

2802 V Zementstabilisierte Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.17.01 sind einzuhalten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.17.01 "Mit Bindemittel stabilisierte Tragschichten"

280201 Mit Zement stabilisierte Tragschichte Typ x, im verdichteten Zustand x cm dick im Baumischverfahren (BMV) herstellen.

Mittels einer Mischmaschine (Bodenfräse, Stabilisierer, Recycler) ist der anstehende oder vorher nach gesonderter Position aufgebrauchte Grundstoff und das allfällig erforderliche Zusatzmaterial mit Wasser und Bindemittel gründlich zu durchmischen und anschließend zu verdichten. Die Tragschichte ist unmittelbar nach dem Verdichten mit einem Verdunstungsschutz zu versiegeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung des Verdunstungsschutzes mittels Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mindestens 0,4 kg/m²,
- das Vorlegen des Bindemittels.

Gesondert vergütet wird:

- das Liefern des Bindemittels,
- das Liefern und Vorlegen des Zusatzmaterials, sofern angeordnet bzw. gemäß Eignung erforderlich.

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

280201C V Zementstab.Tragsch. ST-Z, 25 cm BMV

LT PU:28

L: S: EP: 6.900,00 m² PP:

280220 Bindemittel x gemäß RVS 08.17.01 liefern für stabilisierte Tragschicht Typ x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Kosten für Lieferung und Verarbeitung des Bindemittels.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich eingebaute Menge, jedoch maximal die gemäß Eignung erforderliche Menge.

280220A V Zement liefern für ST-Z

LT PU:28

L: S: EP: 190,00 t PP:

280230 Entspannungswalzen auf stabilisierter Tragschichte Typ x, gemäß RVS 08.17.01 zur Erzeugung von Mikrorissen durchführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- sämtliche Aufwendungen für den Nachweis der Mikrorissbildung.

280230A V Entspannungswalzen der stab.Tragsch. ST-Z

LT PU:28

L: S: EP: 6.900,00 m² PP:

LG 28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten

Summe

.....

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		 EUR
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten		 EUR
			 EUR
Summe LV			 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt
LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge	
		 EUR
	% Aufschlag/Nachlass	 %
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass	 EUR
	Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.	 EUR
	Gesamtpreis	 EUR
	zuzüglich % USt.	 EUR
	Angebotspreis	 EUR

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt
Summe LV	 EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	 EUR
Gesamtpreis	 EUR
zuzüglich % USt.	 EUR
Angebotspreis	 EUR

Umrechnung veränderlicher Preise

Leistungsteil 01 Projektierung und Bauwerksprüfung

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Projektierung und Bauwerksprüfung

Leistungsteil 02 Baustellengemeinkosten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Baustellengemeinkosten

Leistungsteil 04 Untergrunderkundungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Untergrunderkundungen

Leistungsteil 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Leistungsteil 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Leistungsteil 09 Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserentsorgung u. drucklose Entwässerungssysteme

Leistungsteil 11 Kabelarbeiten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Kabelarbeiten

Leistungsteil 12 Schächte und Abdeckungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Schächte und Abdeckungen

Leistungsteil 13 Brunnenbau Wasserversorgung

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 14 Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 15 Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	
Leistungsteil 20 Spezialtiefbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	
Leistungsteil 21 Wasserhaltung und Wasserumleitung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Wasserhaltung und Wasserumleitung	
Leistungsteil 22 Verankerungs- und Injektionsarbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Verankerung- und Injektionsarbeiten	
Leistungsteil 23 Oberflächennahe Geothermie	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	
Leistungsteil 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie bituminöse Trag- und Deckschichten	
Leistungsteil 28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Betondecken, zementstabilisierte Tragschichten	
Leistungsteil 29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	
Leistungsteil 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten BB	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Beton und Stahlbeton BB	
Leistungsteil 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	
Leistungsteil 35 Stahlbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Stahlbau	
Leistungsteil 36 Oberflächenschutz von Metall	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Oberflächenschutz von Metall	
Leistungsteil 37 Antriebe Stahlwasserbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 41 Brückenausrüstung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Brückenausrüstung	

Schlussblatt	
Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 42 Lärmschutzbauten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Lärmschutzbauten	
Leistungsteil 43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB	
Leistungsteil 44 Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA)	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 45 Verkehrszeichen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Verkehrszeichen	
Leistungsteil 46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Amphibien- u. Wildschutzeinrichtungen, Zäune	
Leistungsteil 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	
Leistungsteil 51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern	
Leistungsteil 52 Steinschlagschutznetzsysteme und Felsvernetzungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 53 Landschaftsbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Landschaftsbau	
Leistungsteil 55 Deponiebau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 57 Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 58 Materialverwertung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Materialverwertung	
Leistungsteil 81 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten SB	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Beton-, Stahlbeton und Mauerungsarbeiten SB	
Leistungsteil 83 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB	
Leistungsteil 90 Prüfungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Prüfungen	
Leistungsteil 91 Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 92 Reinigungsarbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 98 Regiearbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie	
Regiearbeiten	
Leistungsteil 99 Baustofflieferungen, Fremdleistungen	
Anteil Lohn: Festpreise	
Anteil Sonstiges: Festpreise	

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	4
02	Baustellengemeinkosten	6
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	9
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	13
28	Betondecken, zementstabil. Tragschichten	15
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	17
	Nachlässe / Aufschläge	18
	Schlussblatt	19